

## **Wolgast Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Stadtrecht seit dem 13. Jahrhundert.

Von 1295 bis 1625 war die Stadt nach der Teilung des Herzogtums Pommern in Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast

Sitz der Herzöge von Pommern-Wolgast.

Von 1648 bis 1815 Königreich Schweden / protestantisch.

Heute Stadt im Landkreis Vorpommern-Greifswald des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Am 31.12.2017 zählte die Stadt Wolgast = 12.084 Einwohner.

### ***In Wolgast: 12 Verfahren mit 4 Hinrichtungen.***

-1586 Witwe Engel Timmerman / die Valesche.

Die Klageerfolgte durch Jochim Schoff.

Haft, Folter, gütliche und peinliche Urgicht (Geständnis).

Die Beschuldigte gestand die Blutschande mit ihrem Schwiegersohn

Jacob Cynhauen und das Schütten eines Gusses vor die Tür

von Jochim Schoff, dass dieser dadurch verarmen sollte.

Sie zauberte einen Teufel auf die Burmestersche, um diese zu plagen, und handelte auch so bei der Magd von Helwig.

Auch gestand die Beschuldigte den Intimverkehr mit dem Teufel.

Die Witwe Engel Timmerman besagte ihre Tochter Ilsebe Valen.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.

Das Verfahren wurde geführt von Bürgermeister, Richter und Rat von Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 22 – 23, 25

1586 Ilsebe Valen.

Sie wurde besagt von ihrer Mutter –

der Witwe Engel Timmerman / die Valesche.

Haft und Konfrontation mit der Mutter.

Bei Ausbleiben des Geständnisses waren laut Belehrung der

Juristenfakultät Greifswald der Beschuldigten die Folterinstrumente zu zeigen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Das Verfahren wurde geführt von Bürgermeister, Richter und Rat von Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 22

1586 Alheit N. / Frau von Heinrich Schwicherdt.

Die Klage führte der Kanzler Henningk von Rammin.

Die Beschuldigte hatte unter Angehörigen des Hofes

Herzog Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast das Gerücht verbreitet, dass die Valesche in ihren Verhören die Ehefrau des Klägers

besagt habe.

Die Befragung von mehreren Zeugen ergab dazu keine Bestätigung

und die Juristenfakultät Greifswald schätzte ein,  
dass Alheit N. den Straftatbestand der Beleidigung  
erfüllt hatte.

Urteil gemäß Belehrung Fakultät:

Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten

und ewiger Verweis aus dem Herzogtum Pommern-Wolgast.

Die Belehrung der Juristenfakultät Greifswald war gerichtet an  
Herzog Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 22 – 23

-1603 Paul Wilcken / Verfahren mit Grete Valentin.

Haft, Folter und Verurteilung wegen begangenen Kirchenbrechens,  
vielfältigen Mordens, Raubens und Diebstahl.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald:

Fahrt mit Grete Valentin auf einem Wagen bis zur Richtstätte,  
4x mit glühenden Zangen am Leib zu reißen und dann mit dem Rad  
durch Zerstörung der Glieder vom Leben zu Tode zu richten.

Der Leichnam war danach öffentlich zur Schau zu stellen.

Das Verfahren führten Christoph von Rammin –  
Pommerscher Hofmarschall und Hauptmann –  
und andere Amtsleute zu Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 122 – 123

1603 Grete Valentin / Verfahren mit Paul Wilcken.

Haft und Folter.

Verurteilung wegen betriebener Blutschande mit ihrem leiblichen Vater,  
wegen Mord an ihrem Kinde, Bekenntnis des Teufelsbundes  
und der Zauberei sowie wegen Diebstahl.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald:

Fahrt mit Paul Wilcken auf einem Wagen bis zur Richtstätte,  
4x mit glühenden Zangen am Leib zu reißen und dann  
Tod auf dem Scheiterhaufen.

Das Verfahren führten Christoph von Rammin –  
Pommerscher Hofmarschall und Hauptmann –  
und andere Amtsleute zu Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 122 – 123

-1612 Barbara Kiemman.

Die Frau wurde inhaftiert.

Der Scharfrichter hatte sie mit der Folter zu schrecken und dabei  
war hauptsächlich die Frage zu klären, ob die Beschuldigte mit dem Teufel  
ein Liebesverhältnis oder sich in anderer Hinsicht mit ihm verbunden hatte.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Die Verfahrensakten übersandte der Fürstliche Fiskal von Pommern-Wolgast  
an die Juristenfakultät Rostock und diese richtete ihre Belehrung an  
Philipp Julius, Herzog von Pommern-Wolgast.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten  
von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 505

-1620 die kleine Chim Glawesche.

Haft und Geständnis:

Ihr wurde ein Teufel anvertraut und durch diesen Teufel übte sie Schadenszauber (auch mittels Gift) an Menschen und Vieh aus.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.

Das Verfahren wurde durch Hans von Neukirchen –

Fürstlicher Obermarschall zu Wolgast - geführt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 214

1620 Bartholomeus (Claus) Glawe / Sohn der kleinen Chim Glaweschen.

Verdacht der Zauberei.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald Haft und Befragung von Zeugen unter Eid zum Lebenswandel und Handeln.

Dann gütliches Verhör hinsichtlich der Zeugenaussagen, die Ausführungen des Beschuldigten waren von einem Notar zu protokollieren.

Der Beschuldigte legte kein Geständnis hinsichtlich Zauberei ab und die Fakultät verfügte in weiterer Belehrung

eine erneute gütliche Befragung.

Erst bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte die Folter zur Anwendung kommen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Das Verfahren wurde durch Hans von Neukirchen –

Fürstlicher Obermarschall zu Wolgast - geführt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 214, 216

1620 Anna Bruns.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Haft, Befragungen von Zeugen unter Eid zum Lebenswandel sowie Handeln und gütliche Befragung der Beschuldigten hinsichtlich der Zeugenaussagen.

Alle Ausführungen der Beschuldigten waren vom Notar zu protokollieren.

Sie legte kein Geständnis hinsichtlich Zauberei ab.

Die Juristenfakultät Greifswald schätzte Indizienlage als nicht ausreichend für weitere Verfahrensschritte ein und legte Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde fest.

Das Verfahren wurde durch Hans von Neukirchen –

Fürstlicher Obermarschall zu Wolgast - geführt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 214, 216

1620 die Jacob Arensche.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Haft und Geständnis.

Die Jacob Arensche bekannte sich jedoch hinsichtlich Zauberei für nicht schuldig.

Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in ihrer Belehrung die erneute gütliche Befragung der Beschuldigten.

Erst bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte die Folter zur Anwendung kommen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Das Verfahren wurde durch Hans von Neukirchen –

Fürstlicher Obermarschall zu Wolgast - geführt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 216

-1647 die Vilmansche.

Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und die Juristenfakultät Greifswald stimmte der Anwendung der Folter zu.

Die pommerschen Beamten zu Wolgast ließen sich diese Entscheidung aus Greifswald noch einmal von der Juristenfakultät Rostock bestätigen.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),  
Bielefeld 2007, S. 75

-1657-58 die Rodenbergische.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Die Beschuldigte wurde gefoltert und legte ein Geständnis ab.

Sie widerrief das Geständnis und wurde erneut gefoltert.

Ihr wurde das Erlernen der Zauberkunst von der alten Trina Oldenhafer unterstellt, von welcher sie auch einen bösen Geist mit Namen Heinrich anvertraut bekam.

Die Rodenbergische verleugnete angeblich den wahren Gott und hatte einen Bund mit dem Satan.

Als weitere Hexen sollte die Beschuldigte die alte Zieglersche und Christina Crantzen besagen.

Von einem Todesurteil ist auszugehen.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. S. 383 – 384

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com